

WEITERE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.11 Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau-NVO, Abs. 1+2.
 1.111 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO:
 auf jeder Parzelle darf nur ein Hauptgebäude errichtet werden.

1.2 BAUWEISE:

1.21 offen, Mindestabstand Hauptgebäude - seitliche Nachbar-
 grenze 4,0 m.

1.3 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

1.31 bei Einzelhausgrundstücken = 600 qm.

1.4 FIRSTRICHTUNG:

1.41 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum
 Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.34 bis Ziff. 2.36
 und ist bindend.

1.5 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

1.51 Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der
 Ziff. 2.35 und Ziff. 2.36:
 Art: Holzlatenzäun straßenseitig,
 Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante
 höchstens 1,0 m,
 Ausführung: Oberflächenbehandlung: braunes Holzimpregnier-
 rungsmittel ohne deckenden Farbanstrich. Zaun-
 felder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaun-
 pfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante.
 Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteigober-
 kante.
 Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und
 in gepflegtem Zustand zu halten.

1.52 Seitenverhältnis (Verhältnis Länge zu Breite)
 der Hauptgebäude mindestens 5 : 4

1.53 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung und
 Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen, zulässige Trauf-
 höhe: höchstens 2,50 m, Kellergaragen sind unzulässig.

1.54 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.35:

Dachform: Satteldach 48 - 52°
 Dachdeckung: Biberschwanzziegel dunkelbraun oder rot,
 bis 1,0 qm Vorderfläche zulässig, Dachgau-
 pen sind nur im inneren Drittel der Dach-
 fläche, mind. jedoch 2,5 m vom Ortsgang ent-
 fernt anzubringen,
 höchstens 0,80 m,
 E + DG Sockelhöhe: höchstens 0,50 m,
 Ortsgang: höchstens 15 cm Überstand,
 Traufe: höchstens 50 cm Überstand,
 Traufhöhe: höchstens 4,30 m ab gewachsenem Boden.

1.55 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.36:

Dachform: Satteldach 23 - 28°
 Dachdeckung: Pfannen dunkelbraun oder rot,
 unzulässig,
 E + 1 Kniestock: unzulässig,
 Sockelhöhe: höchstens 0,50 m,
 Ortsgang: höchstens 15 cm Überstand,
 Traufe: höchstens 50 cm Überstand,
 Traufhöhe: höchstens 6,50 m ab gewachsenem Boden.

ZEICHENERKLÄRUNG

2. FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN:

2.1 Grenze des Geltungsbereiches.

2.2 VERKEHRSFLÄCHEN UND GRÜNFLÄCHEN:

2.21 15m 15m Öffentliche Verkehrsflächen,
 GEHSTEIG (vorh. Breite: schwarze Zahl),
 60m 60m STRASSE (gepl. Breite: rote Zahl),

2.22 Flächen für öffentliche Parkplätze,

2.23 Flächen für private Parkplätze, die zur
 Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen,

2.24 Sichtdreiecke (innerhalb der Sichtdreiecke
 darf die Sicht ab 1,0 m über Straßenoberkante
 durch nichts behindert werden),
 Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie,
 hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen und
 privaten Flächen),

2.25 Öffentliche Grünflächen, bestehend und geplant

2.26 Die Parzellen Nr. 1, 2, 3 und 4 sind nach
 gesonderter Höhenangabe der Gend. aufzufüllen.
 Flächen die mit Leitungsrechten zu
 belasten sind,

2.27 neu zu pflanzende Bäume und Sträucher,
 (bodenständige Arten).

2.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.31 zwingende Baulinie, rot } Grenze zwischen
 2.32 vordere Baugrenze, blau } der bebaubaren und
 2.33 seitliche und rückwärtige } der nicht bebau-
 Baugrenze, violett } baren privaten
 Grundstücksfläche,

2.34 Flächen für Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung,

2.35 zulässig Erdgeschoß u. ausgebauten Dachgeschoß.

2.36 zulässig Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß,
 Dachgeschoßausbau unzulässig,

2.37 Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen
 sind unzulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am
 Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die
 Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf
 eine gemeinsame Fläche von 1,0 qm zu beschränken.
 Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen
 und Wechsellicht unzulässig. Sogen. Namenschilder
 dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung
 von 0,60 m nicht überschreiten.

ZEICHENERKLÄRUNG

3. FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE:

3.1 bestehende Grundstücksgrenzen,

3.2 Flurstücksnummern,

3.3 vorhandene Wohngebäude,

3.4 vorhandene Neben- und sonstige Gebäude,

3.5 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer ge-
 ordneten baulichen Entwicklung, neu zu vermess.

3.6 Höhenschichtlinien mit Meterangabe u. N.N.,

3.7 Wasserfläche (Weiher)

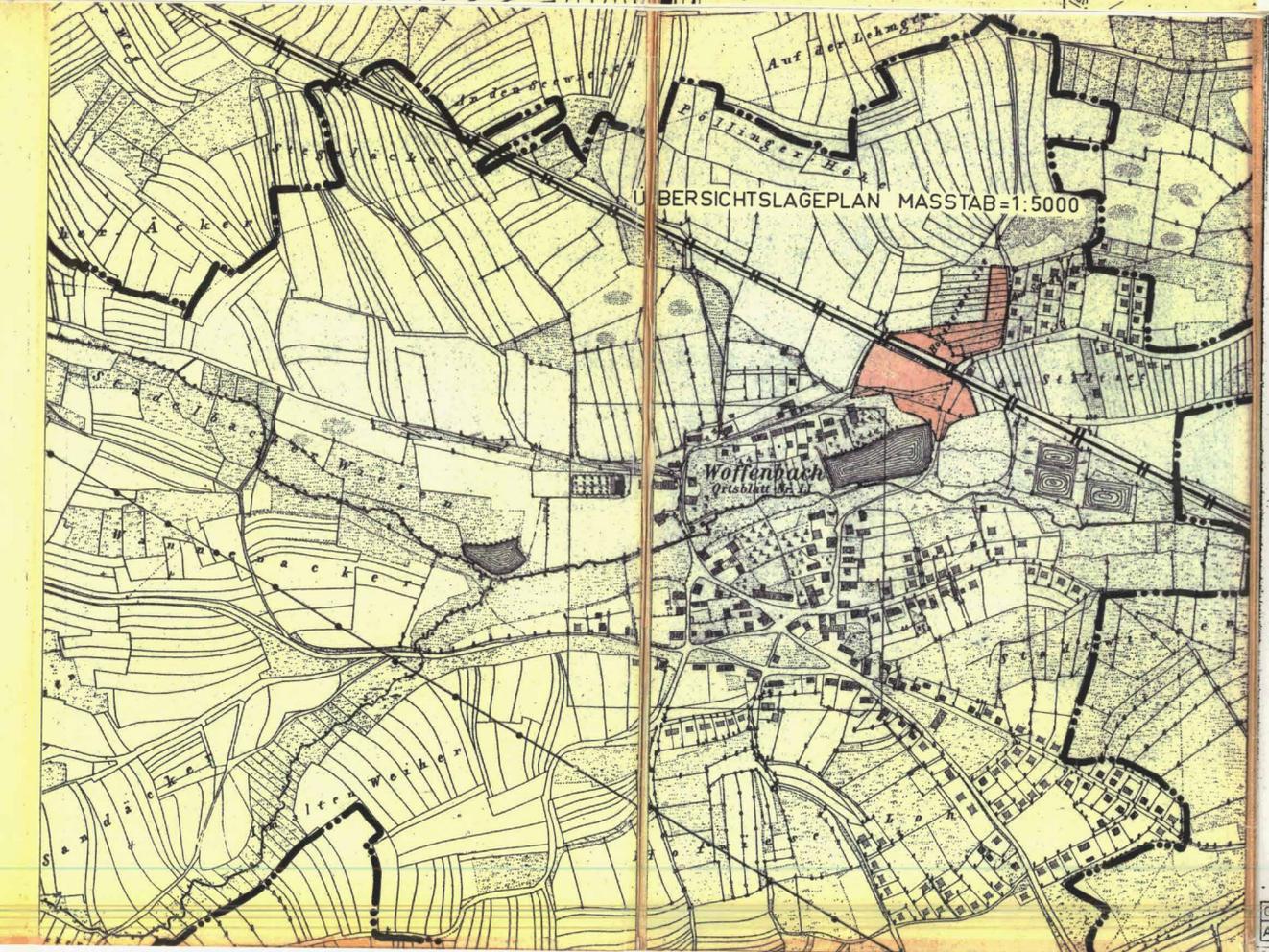
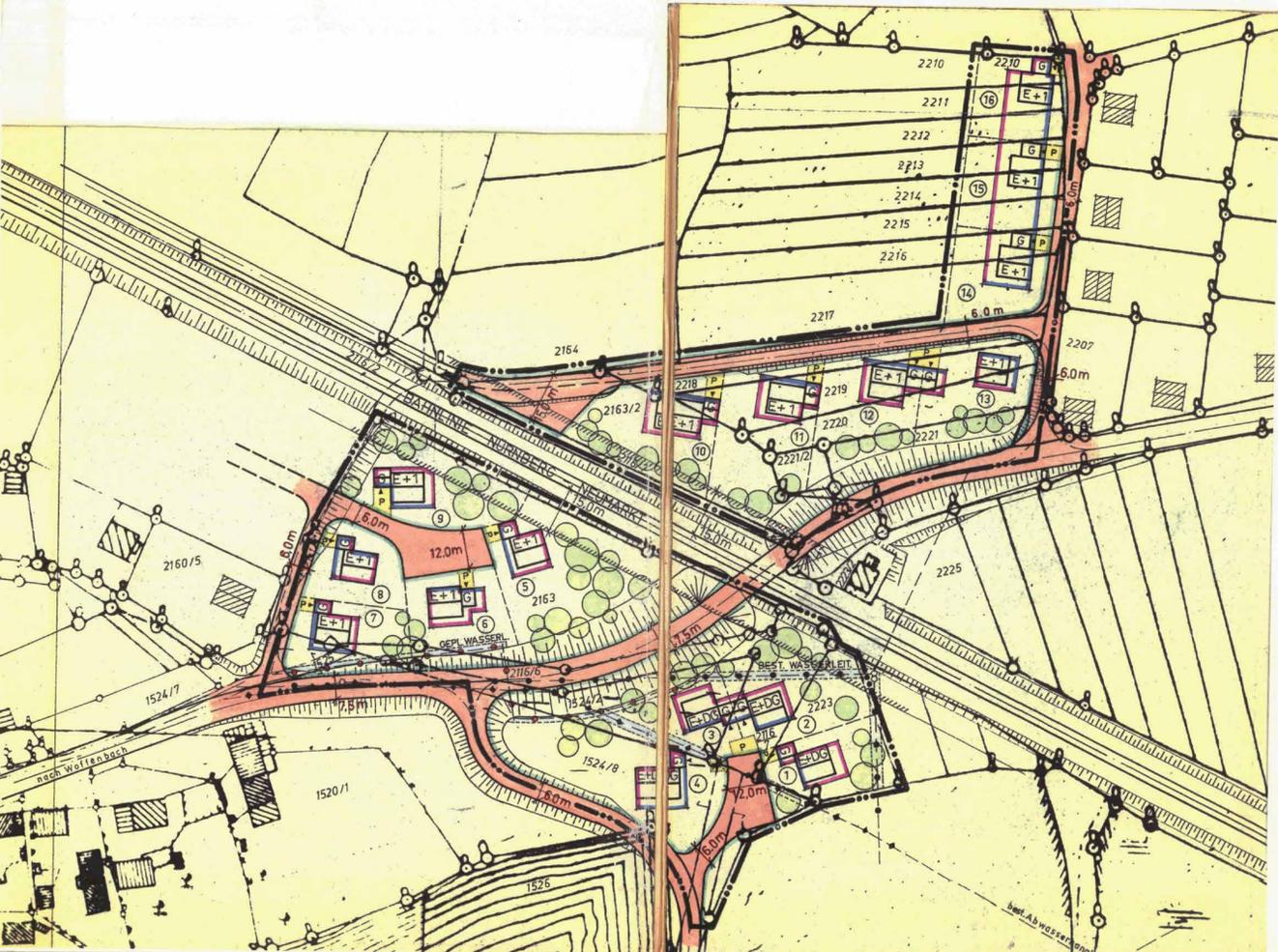
3.8 Bebauungsgrenze, anbaufreie Zone,

3.9 Grundstückskennzeichnung,

3.10 Kanal, bestehend,

3.11 Hauptwasserleitung, bestehend,

3.12 Hauptwasserleitung, geplant.



Der Bebauungsplanentwurf vom 20.11.1964
 mit Begründung hat vom 28.4.65 bis 28.5.65
 in der Gemeindefestsetzung öffentlich ausgelegen.
 Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am
 20.4.65 durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.
 Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 8. Juli 1965
 diesen Bebauungsplan gemäß § 10
 BBauG und Art. 107 Abs. 4 Bay.E.O. aufgestellt.

Woffenbach, den 7. März 1966
 Fleck
 Bürgermeister



Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
 Der Genehmigung liegt die Entschliessung vom 20.6.1967
 Nr. 11 b - 1191 NM 162 zugrunde.

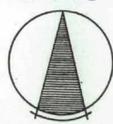
Regensburg, den 20.6.67
 Regierung der Oberpfalz (siehe Anlage)

Der Bebauungsplan wird mit der Tage der Bekanntmachung
 gemäß § 12 BBauG, das ist am 30.9.1968
 rechtsverbindlich.
 Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 9.10.68
 bis 27.10.68 in der Gemeindefestsetzung
 öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungs-
 planes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden orts-
 üblich am 30.9.1968 bekannt gemacht.

Woffenbach, den 30.9.68
 (siehe Anlage)
 Bürgermeister

**BEBAUUNGSPLAN
 BÜHL**
 GEM.: WOFFENBACH KREIS: NEUMARKT/OPF.

NORD



MASSTAB = 1 : 1000

Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung
 vom Jahre 1964.
 Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme
 nicht geeignet.
 Die Ergänzung des Baubestandes (ohne Messungsgenauigkeit)
 erfolgte durch das Architekturbüro Hans Kritschel,
 Landshut - Moniberg, Grünlandstraße 8, am 3.7.1964.

Landshut, den 20.11.1964 Planfertiger:

GEÄNDERT AM 22.3.1965

geändert lt. Deckblatt 1 vom 12.9.1966

geändert lt. RE vom 29. Juni 1967

Nr. II 11 b - 1191 NM 162

Architekturbüro
 HANS KRITSCHEL
 STÄDTBAULICHE PLANUNGEN
 8300 LANDSHUT
 REGENBURGER STRASSE 4
 TELEFON 0871-3459

Duplikat